

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
---	--------------

■ **Amt I/20**

Jahresabschluss 2014 des Landkreises Leer	3
Jahresabschluss 2015 des Landkreises Leer	3

■ **Amt III/23**

Benutzungs- und Gebührenordnung für Einrichtungen des Landkreises Leer (ausgenommen Schuleinrichtungen und Ensemble Schloss Evenburg)	3 – 7
Benutzungs- und Gebührenordnung für Schuleinrichtungen des Landkreises Leer	7 – 10

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
--	--------------

■ **Gemeinde Moormerland**

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 39 für die Flurstücke 98/49 und 474 der Flur 3, Gemarkung Veenhusen und Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 30A sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. V 30	10 – 11
--	---------

■ **Gemeinde Westoverledingen**

Haushaltssatzung der Gemeinde Westoverledingen für das Haushaltsjahr 2020	11 – 12
Satzung der Gemeinde Westoverledingen über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Ih 1 „Am Rennschloot“ in der Ortschaft Ihrhove	12 – 13

■ **Abwasserverband Overledingen**

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Overledingen für das Haushaltsjahr 2020	13 – 14
--	---------

■ **Wasserversorgungsverband Overledingen**

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Overledingen für das Wirtschaftsjahr 2020	14
---	----

■ **Wasserversorgungsverband Rheiderland**

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland für das Haushaltsjahr 2020	14 – 15
--	---------

C. Sonstiges	Seite
---------------------	--------------

Räumlichkeit	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
<u>Veranstaltungen</u>			
a) Aulen, Foren, Pausenhallen, Mensen, Cafeteria und Sporthallen mit Tribüne je Veranstaltungstag*	250 €	175 €	100 €
b) Sportplätze je Veranstaltungstag*	100 €	75 €	50 €
<u>Einzelnutzungen**</u>			
a) Dreifachsporthalle	80 €	60 €	40 €
b) Zweifachsporthalle	60 €	40 €	30 €
c) Einfachsporthalle und Gymnastikhalle	40 €	30 €	20 €
d) allgemeiner Unterrichtsraum (AUR)	30 €	15 €	10 €
e) Sonderraum (Zeichen- und Werkraum, Lehrküchen, etc.)	60 €	40 €	30 €

* Ein Veranstaltungstag ist an einem Tag die Nutzung von mindestens fünf und max. 14 Stunden.

** Einzelnutzungen jeweils pro Doppelstunde (eine Doppelstunde = 90 Minuten). Dabei gilt als Tageshöchstsatz maximal die Nutzungsgebühr pro Veranstaltungstag.

Für Probetage sowie für Auf- und Abbautage werden 50 % der festgelegten Veranstaltungsgebühr erhoben.

3. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

Nicht-kommerzielle (ehrenamtliche) Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sind kostenfrei, es werden keine Nutzungsgebühren und Heizkosten erhoben.

4. Heizkosten (Nettobeträge; zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer für Veranstaltungen ab dem 01.01.2021)

Während der Heizperiode vom 01.10. bis 31.03. des jeweiligen Jahres fallen Heizkosten an. Heizkosten werden pro Nutzungseinheit wie folgt abgerechnet:

- a) für die Benutzung von Aulen, Pausenhallen, Foren, Mensen und Cafeterien 50 €,
- b) für die Benutzung einer Sporthalle mit Tribüne und Dreifachsporthallen 40 €,
- c) für die Benutzung von übrigen Sport- und Gymnastikhallen 25 € und

- d) für die Benutzung sonstiger Räume (AUR, Sonderräume) 10 €.

III. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt nach Beschluss des Kreistages vom 17.12.2019 am 01.01.2020 in Kraft. Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens wird die Benutzungsordnung für Einrichtungen des Landkreises Leer vom 18.03.2016 aufgehoben.

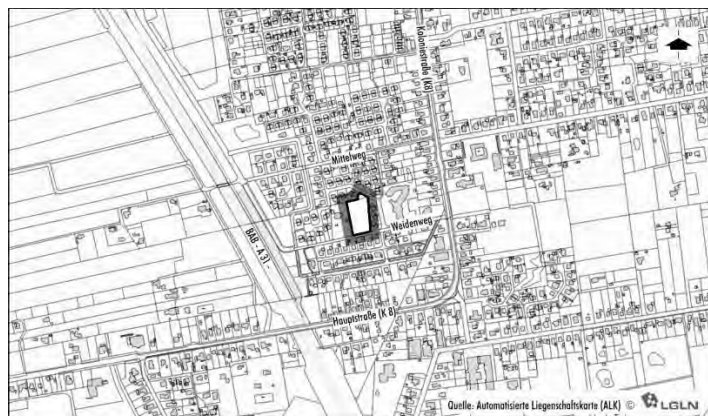
Leer, 23.12.2019

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 39 für die Flurstücke 98/49 und 474 der Flur 3, Gemarkung Veenhusen und Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 30A sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. V 30

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 39 mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V 30A sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. V 30 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Altenwohn- und Pflegeheims geschaffen werden.

Das Planverfahren wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 31.01.2020, tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 39 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 39 liegt mit der Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Str. 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, den 31.01.2020

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Westoverledingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 32.637.400 €

- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 33.605.700 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 31.024.900 €
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 30.727.400 €
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.735.750 €
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 6.401.400 €
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.275.000 €
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 598.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 35.035.650 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 37.727.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.275.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt: